



Information der Taxiunternehmen

Der erstmalige Einsatz von Taxametern und Wegstreckenzählern in Fahrzeugen, die für den Taxi- oder Mietwagenverkehr eingesetzt werden und deren weitere Verwendung richtet sich nach den verkehrsrechtlichen Anforderungen (z. B. europäische Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG bzw. 2014/32/EG, Mess- und Eichverordnung).

Unabhängig von den verkehrsrechtlichen Anforderungen hat der Unternehmer seinen steuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nachzukommen.

Danach sind ab 1. Januar 2017 bei Verwendung elektronischer Taxameter und Wegstreckenzähler, die elektronische Einzelaufzeichnungen erzeugen können, die Daten über die Geschäftsvorfälle einzeln, lückenlos und unveränderbar elektronisch aufzuzeichnen und für die Dauer der Aufbewahrungsfrist maschinell auswertbar aufzubewahren. Vorhandene Schnittstellen zur Aufbewahrung von Einzeldaten sind zu nutzen. Die Unveränderbarkeit der Daten muss mit geeigneten Maßnahmen sichergestellt werden.

Dies galt auch bereits vor dem 1. Januar 2017 für Taxameter und Wegstreckenzähler, die tatsächlich über die Möglichkeit der elektronischen Einzelaufzeichnung und Aufbewahrung verfügten (z. B. sog. MID-Taxameter oder MI-007-Taxameter aber auch einige Fahrpreisanzeiger nach EO 18-2); die Regelungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“ (BStBl I S. 1342) waren daher ohne Übergangsfrist anzuwenden.

Lediglich für Fahrpreisanzeiger, die den steuerlichen Anforderungen der digitalen Einzelaufzeichnung gemäß BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ (BStBl I S. 415) nicht genügten, galt die Nichtbeanstandungsregelungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“, längstens bis zum 31. Dezember 2016.

Werden trotz vorhandenem elektronischen Taxameter keine elektronischen Einzelaufzeichnungen lückenlos und unveränderbar aufbewahrt oder Einzelaufzeichnungen bspw. nur in Form von Schichtzetteln oder Kassenbüchern geführt, so liegt ein Verstoß gegen steuerliche Vorschriften zur Aufbewahrung von Unterlagen vor, der die Finanzverwaltung zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen berechtigt.

Diese steuerlichen Anforderungen gelten unabhängig davon, ob Taxameter und Wegstreckenzähler in die Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung - KassenSichV) zum Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3152) aufgenommen werden. Unabhängig davon müssen elektronischen Taxameter und Wegstreckenzähler bereits derzeit die Unveränderbarkeit der Daten sicherstellen. Bei einer Aufnahme in die Kassensicherungsverordnung muss die bereits heute erforderliche Unveränderbarkeit über eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung sichergestellt werden.

Technische Vorgaben oder Standards zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten werden durch die Finanzverwaltung nicht festgelegt. Der Unternehmer ist in der Wahl der Technik frei. Die eingesetzten technischen Verfahren müssen jedoch gewährleisten, dass die digitalen Unterlagen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung).